jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1994/9/6 94/11/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/01 Verwaltungsorganisation;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;
90/02 Kraftfahrgesetz;
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht;
92 Luftverkehr;
93 Eisenbahn;
94/01 Schiffsverkehr;

Norm

AVG §38;
AVG §67a Abs1 Z1;
AVG §71 Abs1 Z2;
B-VG Art103 Abs4;
B-VG Art144 Abs1;
KFG 1967 §123 Abs1 idF 1992/452 ;
KFG 1967 §123 Abs1;
KFG 1967 §73 Abs1;
VollzugszuständigkeitenÄG BMöWV 1992 Art4;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leukauf und die Hofräte Dr. Waldner und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Lenhart, über die Beschwerde des F in K, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in K, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15. Juni 1994, Zl. IIb2-K-2829/1-1994, betreffend Aussetzung eines Verfahrens in Angelegenheit Entziehung der Lenkerberechtigung, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Verfahren über die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 20. Jänner 1994, mit dem dem Beschwerdeführer gemäß § 73 Abs. 1 KFG 1967 die Lenkerberechtigung entzogen wurde, gemäß § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren ausgesetzt.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Im vorliegenden Beschwerdefall hat der Landeshauptmann von Tirol ein anhängiges Berufungsverfahren ausgesetzt. Diese verfahrensrechtliche Entscheidung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine erstinstanzliche, weil der Landeshauptmann damit nicht über eine Berufung abgesprochen hat (vgl. den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1992, Zl. 92/11/0266).

Gemäß § 123 Abs. 1 KFG 1967 ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Der Instanzenzug endet, abgesehen von den in § 123 Abs. 1 KFG 1967 vorgesehenen, hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahmen, beim Landeshauptmann. Entscheidet der Landeshauptmann jedoch in erster Instanz, so sind nach dem letzten Satz des § 123 Abs. 1 KFG 1967 (in der bis 30. Juni 1994 geltenden Fassung) in zweiter Instanz die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zuständig. Diese Bestimmung wurde allerdings mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1993 mit Ablauf des 30. Juni 1994 aufgehoben, wobei frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten (s. die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 724/1993). Nunmehr kommt die Regelung des Art. 103 Abs. 4 letzter Satz B-VG zum Tragen, wonach dann, wenn die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zusteht, der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bis zum zuständigen Bundesminister geht, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist. Dies ist im gegebenen Zusammenhang nicht der Fall.

Gegen den vorliegenden erstinstanzlichen Bescheid ist somit entgegen seiner Rechtsmittelbelehrung eine Berufung zulässig (auf § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG wird hingewiesen). Der Beschwerde fehlt aus diesem Grunde die Prozeßvoraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen ist.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine VerwaltungsverfahrensgesetzeOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110234.X00

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at